

Informationen für Verwender von Messgeräten zur Abgabe von AdBlue im Kfz-Gewerbe (z.B. Werkstätten, Tankstellen, Kraftfahrzeugpflegestellen)

*Informationen zur Anwendung des Mess- und Eichgesetzes
Stand: Mai 2018*

Bei der Befüllung von AdBlue-Tanks in Kraftfahrzeugen kommt immer wieder die Frage nach der „Eichpflicht“ der verwendeten Messgeräte auf. Aus diesem Grund informieren wir Sie über die in diesem Zusammenhang zu beachtenden Sachverhalte.

Messgeräte, die im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr verwendet werden, unterliegen grundsätzlich dem Anwendungsbereich des Mess- und Eichgesetzes (MessEG¹) und sind demnach „eichpflichtig“ (§ 31 Abs. 2 Nr. 3 MessEG i.V.m. § 37 Abs.1 MessEG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 MessEV²). Dies trifft auch auf Messgeräte für dynamisch strömende Flüssigkeiten, u.a. AdBlue-Messanlagen und -Betankungssysteme sowie die daraus resultierenden Messwerte im geschäftlichen Verkehr zu. Für die verwendeten AdBlue-Messanlagen und -Betankungssysteme und die ermittelten Messwerte gelten demnach die mess- und eichrechtlichen Regelungen. „Verwenden“ ist hierbei das Betreiben oder Bereithalten eines Messgeräts zur Bestimmung von Messwerten, das jederzeit ohne besondere Vorbereitung in Gebrauch genommen werden kann (§ 3 Nr. 22 MessEG).

„Eichpflicht“ besteht, wenn beispielsweise

- der AdBlue-Tank aufgefüllt und die abgegebene Menge der Rechnung zugrunde gelegt wird.
- Werte bei der Abgabe von AdBlue ermittelt werden und diese Werte über eine Mengenstaffel zu einer Abrechnung führen.

Keine „Eichpflicht“ besteht, wenn beispielsweise

- im Rahmen einer Servicedienstleistung unabhängig von der eingefüllten Menge im Rahmen einer oder mehrerer Pauschalen (z.B. Berechnung nach Fahrzeugtyp oder nach Fahrzeugart) verrechnet wird, ohne dass dabei eine Menge angegeben wird.

Der Verkauf von AdBlue in Gebinden, die Fertigpackungen sind, bleibt unbenommen, sofern die Gebinde vollständig abgegeben werden.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Bildung von fiktiven Einheiten zur Volumendarstellung oder eine mengenmäßige Umwertung in anderweitige Verrechnungseinheiten nicht zulässig ist.

Zum Schutz des Verbrauchers und des lauteren Handelsverkehrs werden die Eichbehörden die Einhaltung der mess- und eichrechtlichen Vorschriften bei AdBlue-Messanlagen und -Betankungssystemen zukünftig verstärkt überprüfen. Die Nichteinhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist sowohl beim Inverkehrbringen von Messgeräten (§ 6 MessEG) als auch beim Verwenden von Messgeräten und Messwerten (§ 31 oder § 33 MessEG) ordnungswidrig und kann mit einer erheblichen Geldbuße geahndet werden.

Hinweis:

Beim Kauf eines Messgerätes ist darauf zu achten, dass dieses konformitätsbewertet in Verkehr gebracht worden ist und den wesentlichen Anforderungen entspricht (§§ 7 und 8 MessEV und Anlagen 2 und 3 MessEV). Dies führt dazu, dass das Messgerät mit einem Speicher und ggf. einem Drucker ausgestattet sein muss.

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Eichbehörden der Länder gerne zur Verfügung. Nähere Informationen sind unter www.eichamt.de abrufbar.

Fundstellen der Rechtsvorschriften:

¹ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) in der aktuellen Fassung

² Mess- und Eichverordnung (MessEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der aktuellen Fassung